

Geschäftsverzeichnissnr. 4388
Urteil Nr. 185/2008 vom 18. Dezember 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Michel Brasseur und Gert Cockx.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): Michel Brasseur, wohnhaft in 4500 Huy, chaussée de Waremmes 54, und Gert Cockx, wohnhaft in 2801 Heffen, Hooiendonkstraat 27.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

. RA in C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1. Der angefochtene Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (weiter unten: Gesetz über die Generalinspektion) bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste kann der Generalinspektor dem Minister des Innern jederzeit vorschlagen, ein Personalmitglied zur föderalen Polizei beziehungsweise zu einem Korps der lokalen Polizei zurückzuschicken, wenn dieses Personalmitglied den Bestimmungen von Artikel 10 § 1 Nr. 1 und 2 und § 2 nicht mehr genügt, und zwar nach Einverständnis des Dienstes, in den es zurückgeschickt werden soll.

Der Generalinspektor kann falls nötig vorläufige Sofortmaßnahmen zur Entfernung des Betroffenen treffen, damit die Generalinspektion reibungslos funktionieren kann.

Das Zurückschicken der Offiziere und der Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Stufe A erfolgt durch den König.

Der König regelt die Modalitäten für das Zurückschicken ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 22 des Gesetzes über die Generalinspektion, der das Zurückschicken von Mitgliedern der Generalinspektion zur föderalen oder lokalen Polizei sowie ihre unmittelbare Entfernung aus dem Dienst ermöglicht.

B.2.2. Der Ministerrat führt an, die Klage sei unzulässig, da die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen.

B.2.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.4. Der Ministerrat räumt selbst ein, dass die erste klagende Partei als Mitglied der Generalinspektion Gegenstand einer Anwendung der angefochtenen Bestimmung war, woraus ihr Interesse ausreichend hervorgeht. Der Umstand, dass die erste klagende Partei nach Auffassung des Ministerrates nicht mehr Mitglied der Generalinspektion ist und dass ihre noch beim Staatsrat anhängige Klage gegen die Maßnahme zur Entfernung aus dem Dienst keine aussetzende Wirkung hat, beeinträchtigt nicht ihr Interesse an der Klage, da eine etwaige

Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmung der Maßnahme die gesetzliche Grundlage entziehen würde.

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die zweite klagende Partei ein Interesse an der gemeinsam eingereichten Klage aufweist.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Die klagenden Parteien führen in einem einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an.

Sie sind der Auffassung, es bestehe kein Grund, hinsichtlich des Personals der Generalinspektion von den für die Mitglieder der föderalen und lokalen Polizei geltenden Regeln des Disziplinarrechts und bezüglich des Zurückschickens und der Entfernung aus dem Dienst abzuweichen.

B.4.1. Der Ministerrat führt an, die Situation der Mitglieder der Generalinspektion sei nicht vergleichbar mit derjenigen der Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei.

B.4.2. Als Personalmitglieder im öffentlichen Dienst sind die Mitglieder der Generalinspektion und die Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei ausreichend vergleichbar in Bezug auf den Schutz vor den Maßnahmen des Zurückschickens oder der Entfernung aus dem Dienst.

B.5. Der Ministerrat führt an, es gebe eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den angeprangerten Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung des Statuts der Generalinspektion und der ihr anvertrauten Befugnisse.

B.6. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz über die Generalinspektion ist die Generalinspektion « das einzige Organ, das nicht der Polizeihierarchie angehört, das im Dienste der Regierung steht und das in der Lage ist, Tag und Nacht eine Untersuchung durchzuführen

anlässlich eines besonderen Ereignisses, Informationen direkt vor Ort zu sammeln, einen Sachverhalt zu beschreiben und Beschwerden zu analysieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 23).

Die Generalinspektion ist eine ministerielle Dienststelle, die der Amtsgewalt der Minister des Innern und der Justiz unterliegt. Sie untersteht somit der ausführenden Gewalt und besitzt *per definitionem* eine Aufgabe der Verwaltungskontrolle. (ebenda, S. 26).

Die angefochtene Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Die Personalmitglieder der Generalinspektion müssen strenge Auswahlnormen erfüllen. Aufgrund des spezifischen Statuts der Generalinspektion müssen ihre Mitglieder ständig hohe Normen unter anderem bezüglich der Loyalität, der Diskretion, des Berufsgeheimnisses und dergleichen einhalten. Es ist daher angebracht, dass jedes bezüglich der Verhaltensweise oder der Arbeitsweise festgestellte Versäumnis Anlass zu einer Entfernungsmaßnahme sein kann.

Der Dienst, in den das Personalmitglied versetzt wird, muss zu Rate gezogen werden und sich mit seiner Aufnahme einverstanden erklären.

Die Generalinspektion behandelt Akten, die in manchen Fällen heikel sein können. Es kann sich als notwendig erweisen, zeitweilig Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung zu ergreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Inspektion und der Dienste, die sie kontrolliert, zu gewährleisten » (ebenda, SS. 30-31).

B.7. Die Unterschiede zwischen einerseits dem Dienst der Generalinspektion und andererseits der föderalen und lokalen Polizei, unter anderem hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Stellenplans, können es grundsätzlich objektiv und vernünftig rechtfertigen, dass bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder dieser jeweiligen Dienste Unterschiede bestehen. Es muss jedoch geprüft werden, ob die angefochtene Bestimmung keine offensichtlich unverhältnismäßigen Folgen für die Mitglieder der Generalinspektion hat, die Gegenstand einer Maßnahme des Zurückschickens zur föderalen oder lokalen Polizei (Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion) oder der sofortigen Entfernung aus dem Dienst (Artikel 22 Absatz 2) sind.

B.8. Laut des ersten Satzteils des angefochtenen Artikels 22 des Gesetzes über die Generalinspektion gilt diese Bestimmung « unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste ».

Die Maßnahmen des Zurückschickens oder der Entfernung aus dem Dienst sind Ordnungsmaßnahmen, die ausschließlich im Interesse des Dienstes ergriffen werden können, grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob der Betroffene die Ursache einer Störung des Dienstes ist, während Disziplinarmaßnahmen in erster Linie darauf ausgerichtet sind, den betroffenen Beamten wegen Disziplinarfehlern zu bestrafen, auch wenn in beiden Fällen das ordnungsgemäße Funktionieren des Dienstes angestrebt wird. Der angefochtene Artikel 22 bestimmt ausdrücklich, dass die Garantien des Disziplinarrechtes nicht beeinträchtigt werden, auf die die Mitglieder der Generalinspektion ebenso Anspruch haben wie die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei.

B.9.1. In Bezug auf die Maßnahme des Zurückschickens sieht Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion vor, dass diese Maßnahme auf die Fälle beschränkt ist, in denen das betroffene Personalmitglied nicht mehr den « Bestimmungen von Artikel 10 § 1 Nr. 1 und 2 und § 2 » desselben Gesetzes genügt.

Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Jeder Bewerber um eine Funktion bei der Generalinspektion muss folgende allgemeine Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Belgier sein,
2. von tadelloser Führung sein und dem verlangten Profil entsprechen,
3. [...]

§ 2. Der König bestimmt die spezifischen Zulassungsbedingungen für die Generalinspektion und das Auswahlverfahren für die in Artikel 4 § 3 erwähnten Personalmitglieder ».

B.9.2. Unabhängig davon, dass auch für die Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei in einer Reihe von Fällen eine Neuzuweisung möglich ist aufgrund von Artikel VI.II.85 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, ist es nicht unvernünftig, eine solche Möglichkeit für Mitglieder der Generalinspektion vorzusehen, die nicht mehr die im vorerwähnten Artikel 10 genannten Anforderungen erfüllen, insofern eine Reihe von Mindestgarantien in Bezug auf die gute Verwaltung eingehalten werden.

B.9.3. Aus dem Umstand, dass solche Garantien nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurden, kann nicht abgeleitet werden, dass die Behörde, die beschließt, ein Mitglied der Generalinspektion zurückzuschicken, gegen die Grundsätze der guten Verwaltung verstoßen könnte, die in diesem Fall unangetastet bleiben, wie unter anderem die Rechte der Verteidigung des Betroffenen, einschließlich des Rechtes der vorherigen Anhörung und des Rechtes auf Einsichtnahme in die Akte. Die gute Verwaltung erfordert es ebenfalls, dass die Maßnahme mit Gründen versehen wird. Sodann müssen aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Umstände ausreichend schwerwiegend sein, um eine solche Maßnahme des Zurückschickens im Interesse des Dienstes rechtfertigen zu können.

B.10. Was die Entfernung aus dem Dienst betrifft, sieht Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Generalinspektion vor, dass der Generalinspektor « falls nötig vorläufige Sofortmaßnahmen zur Entfernung des Betroffenen treffen [kann], damit die Generalinspektion reibungslos funktionieren kann ».

Unabhängig davon, dass eine vergleichbare Ordnungsmaßnahme - die provisorische Amtsenthebung im Interesse des Dienstes - bezüglich der Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei aufgrund von Artikel 59 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste ergriffen werden kann, ist es nicht unvernünftig, eine Möglichkeit der sofortigen Entfernung aus dem Dienst für die Mitglieder der Generalinspektion vorzusehen, insofern eine Reihe von Mindestbedingungen bezüglich der guten Verwaltung eingehalten werden. Analog zur Maßnahme des Zurückschickens kann aus der Tatsache, dass solche Garantien nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurden, nicht abgeleitet werden, dass der Generalinspektor befugt wäre, von den Grundsätzen der guten Verwaltung abzuweichen, wie die Rechte der Verteidigung, die Begründungspflicht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus ergibt sich aus der Formulierung der angefochtenen Bestimmung, dass die Entfernung nur möglich ist, « falls nötig [...], damit die Generalinspektion reibungslos funktionieren kann », und dass es sich um eine « vorläufige Sofortmaßnahme » handelt.

Es obliegt dem zuständigen Richter zu beurteilen, ob die Maßnahme, die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung ergriffen wird, den gesetzlichen Erfordernissen und den Grundsätzen der guten Verwaltung entspricht.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.9.3 und B.10 Erwähnten zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt